

Berlin, den 02.07.2024

Arbeitspapier des DRK-Generalsekretariats:

Host Nation Support (HNS) im EU-Katastrophenschutz und in der Zivil-Militärischen Zusammenarbeit

Ursprung des Konzepts

Der Begriff des Host Nation Support bezeichnet alle Unterstützungsleistungen für ausländische zivile oder militärische Kräfte in einem Gastland durch dessen Regierung. Entstanden ist der Begriff im NATO-Kontext als Unterstützung für NATO-Kräfte in einem anderen Staat. Der Begriff wird mittlerweile aber auch im Kontext des Europäischen Katastrophenschutzmechanismus (UCPM) verwendet, um die Unterstützungsleistungen für Kräfte des (EU-)ausländischen Bevölkerungsschutzes zu bezeichnen.

Die Leistung von HNS ist immer [primär] eine staatliche Aufgabe. Die Erfüllung dieser Aufgabe kann ein Staat mit eigenen staatlichen – zivilen oder militärischen – Ressourcen leisten, oder er kann zur Erfüllung Dritte / Private unterstützend heranziehen. Ob ein Staat eigene zivile oder militärische Ressourcen einsetzt, liegt grundsätzlich in seinem freien Ermessen; im deutschen Rechtssystem kann die Bundeswehr nur in den vom Grundgesetz vorgesehenen Ausnahmefällen zivile Aufgaben wahrnehmen. Aufgrund der Stellung als Nationale Rotkreuz-Gesellschaft und Auxiliar der deutschen Behörden im humanitären Bereich ist es folgerichtig, wenn deutsche Behörden mit Unterstützungsanfragen an Gliederungen des DRK herantreten. Derartige Unterstützungsanfragen sind darüber hinaus zu erwarten, weil das DRK zum einen auch Zivilschutzorganisation und zum anderen umfassend in die Gefahrenabwehr der Länder eingebunden ist. Schließlich gehört die unterstützende Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 des DRKG und Art. 26 I. Genfer Abkommen zu den Wesensmerkmalen des DRK als deutsche Rotkreuz-Gesellschaft.

Auf dieser Grundlage müssen sich der DRK e.V. und seine Gliederungen intensiv mit der Frage auseinandersetzen, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen bzw. in welcher Art und Weise staatliche Anfragen im Bereich des HNS unterstützt werden können. Hierzu ist zunächst eine Abgrenzung zwischen NATO-HNS auf der einen und EU-HNS im Bevölkerungsschutz auf der anderen Seite erforderlich.

Natur und Inhalt des Host Nation Support

Militärischer Kontext – NATO

Der Begriff Host Nation Support geht im militärischen Kontext auf die NATO-Statuten von 1951 zurück und bezeichnet alle zivilen und militärischen Unterstützungsleistungen für alliierte, ausländische Streitkräfte in einem Gastland durch dessen Regierung. Mit dem „Host Nation Support Concept for EU-led Military Operations“ gibt es inzwischen auch in der militärischen Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten einen vergleichbaren Rechtsrahmen.

Mit der erneuten Fokussierung der Bundeswehr auf die Landes- und Bündnisverteidigung im Zuge des bewaffneten Konflikts in der Ukraine hat die Auskonzeptionierung des HNS für die „Drehscheibe“

Deutschland an Bedeutung gewonnen. Grundannahme ist hierbei, dass Deutschland aufgrund seiner geografischen Lage sich vornehmlich als Transitland für multinationale Verbände ausländischer Streitkräfte der NATO versteht, während diese Streitkräfte sich in Richtung NATO-Ostflanke verlegen.

Zur besseren Lesbarkeit und zur eindeutigen Unterscheidung zwischen HNS im Bevölkerungsschutz und HNS im militärischen Kontext wird im vorliegenden Dokument der Begriff NATO-HNS verwendet. Grundsätzlich sind HNS-Anforderungen in militärischem Kontext aber, wie gerade dargestellt, auch im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit der EU oder aufgrund bilateraler Hilfeleistungsabkommen Deutschlands mit Nachbarstaaten möglich. Die hier aufgezeigten Fragestellungen gelten ebenso auch für diese Kontexte.

Die möglichen Unterstützungsleistungen im Rahmen des **NATO-HNS** reichen dabei von der Erledigung von Einreiseformalitäten für Material und Personal über die Routenplanung bis hin zur Unterbringung und Versorgung mit Nahrungsmitteln und Betriebsstoffen und erfassen alle Aspekte, die einen Transit bzw. eine Operation der Streitkräfte in Deutschland ermöglichen oder erleichtern. Der genaue Umfang hängt dabei jeweils vom rechtlichen Rahmen (NATO/EU/Drittstaat), dem Zweck der Unterstützung (Übung/Transit/Operation im Inland) und dem Bedarf der zu unterstützenden Verbände ab.

In Deutschland ist für den NATO-HNS das Territoriale Kommando der Bundeswehr zuständig, wobei die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen des NATO-HNS im Wesentlichen durch die 16 Landeskommandos in den Bundesländern erfolgt. Inwieweit die Bundeswehr in ihrer Unterstützungsleistung dabei auf zivile Ressourcen zurückgreifen muss bzw. will und welche Vorgehensweise dabei verfolgt wird, ist Bestandteil der sog. Konzeption der Zivilen Verteidigung (2016). Sie ist das konzeptionelle Basisdokument für die ressortabgestimmte Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Zivilen Verteidigung und zivilen Notfallvorsorge des Bundes. Die Konzeption beschreibt Zusammenhänge und Prinzipien und macht Vorgaben für die Ausgestaltung der einzelnen Fachaufgaben. In der Praxis ist eine Erfüllung der Verpflichtungen im HNS derzeit kaum ohne die Hinzuziehung ziviler Einsatzkräfte vorstellbar. So kann im Rahmen der Amtshilfe beispielsweise eine umfassende Unterstützung durch Ressourcen des Katastrophenschutzes angefordert werden.

Europäischer Katastrophenschutzmechanismus – EU Host Nation Support

Im Oktober 2001 hat die Europäische Kommission das sog. EU-Katastrophenschutzverfahren (UCPM; europäischer Katastrophenschutz-Mechanismus) eingeführt. Ziel des Mechanismus war und ist es, die Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten zu stärken, um die Prävention, Vorsorge und Reaktion auf Katastrophen zu verbessern. Zunächst war der UCP-Mechanismus auf eine Hilfeleistung zwischen den EU-Mitgliedern beschränkt, ist aber inzwischen auf grundsätzlich weltweite Hilfeleistungen erweitert worden. Zur Reaktion auf Katastrophen steht im Rahmen des UCPM ein breites Arsenal an Instrumenten zur Verfügung, die – koordiniert durch die EU-Kommission – in einem betroffenen Land zur Bewältigung der Lage eingesetzt werden können. Mit dem Einsatz dieser Instrumente ist oft ein Transit von Material und Personal durch das Staatsgebiet von EU-Mitgliedstaaten verbunden. Sowohl ein solcher Transit als auch der Einsatz von EU-Katastrophenschutzkräften erfordert von den jeweiligen Transit- bzw. Gastländern Unterstützungsleistungen wie etwa die Unterstützung einer Betankung von Fahrzeugen oder die Unterbringung und Verpflegung von Personal. Die Verpflichtung zu einem solchen **EU-HNS** ist in den Artikeln 196 und 222 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankert, wird durch die Richtlinie 1313/2013/EU vertieft und schließlich durch die rechtlich nicht verbindlichen EU Host

Nation Support Guidelines operationalisiert. Inhaltlich sind diese Unterstützungsleistungen mit denen des NATO-HNS vergleichbar.

In Deutschland fällt EU-HNS als Teil des EU-Katastrophenschutzverfahrens nach der Aufgabenverteilung des Grundgesetzes (Art. 70, 83 GG) in den (ausschließlichen) Zuständigkeitsbereich der Länder („Katastrophenschutz“). Die Aufgaben des EU-HNS werden operativ von den Ländern nach landesspezifischen Regelungen wahrgenommen, und das Gemeinsame Melde- und Lagezentrum des Bundes und der Länder im BBK (GMLZ) hat als nationale Kontaktstelle für den UCPM eine koordinierende Funktion.

Fragestellungen für die Leistung von Unterstützung durch das DRK

EU-HNS und NATO-HNS beinhalten operativ ein vergleichbares Aufgabenspektrum und sind in ihrer Bezeichnung verwirrend und wenig aussagekräftig. Allerdings sind sie in unterschiedlichen Kontexten angesiedelt und basieren auf grundlegend verschiedenen Rechtsgrundlagen. Daraus ergeben sich sowohl unterschiedliche Zuständigkeiten der Behörden als auch eine Reihe von Fragestellungen, Abgrenzungen und Abwägungen für das DRK.

Die Fragestellungen für das DRK ergeben sich zunächst aus der Tatsache, dass Operationen der NATO (und vergleichbare Operationen, s.o.) einen militärischen Charakter haben und – naturgemäß – Streitkräfte involviert sind. Werden Unterstützungsleistungen im Rahmen eines **NATO-HNS** von Einheiten des DRK geleistet, wirken in der Folge DRK-Einheiten mit militärischen Akteuren zusammen. Im Rahmen des europäischen Katastrophenschutzes kommen sowohl zivile als auch militärische Einheiten (Material und Personal) zum Einsatz, abhängig von der Organisation des Katastrophenschutzes im jeweils beteiligten EU-Mitgliedstaat und den im Einzelfall aktivierten Einheiten. In der Folge können Unterstützungsleistungen im Rahmen eines **EU-HNS** ebenfalls zu einem Zusammenwirken mit militärischen Akteuren führen.

Unterstützungsleistungen an militärische Akteure

In den Fällen, in denen **HNS an militärische Operationen, Einheiten und Kräfte** geleistet wird, sei es im Rahmen des NATO-HNS oder des EU-HNS, handelt es sich um ein **Zusammenwirken mit militärischen Akteuren**. Dieses zieht automatisch die Frage nach sich, ob im konkreten Fall ein solches Zusammenwirken des DRK bis hin zu einer Zusammenarbeit möglich ist und bejahendenfalls in welcher Form. Ein Interagieren des DRK mit militärischen Akteuren ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen und möglich, unterliegt aber gewissen Einschränkungen.

Grundsätzlich ist ein Zusammenwirken des DRK mit militärischen – und natürlich zivilen – Akteuren **möglich** auf der Grundlage der **Auxiliarität** des DRK zu den deutschen Behörden im humanitären Bereich.

Im Zusammenhang mit der Stellung von Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften und ihrer Beziehung zu staatlichen Akteuren bezieht sich Auxiliarität auf das Prinzip, dass die Nationale Rotkreuz-Gesellschaft als unterstützende Organisation für staatliche Behörden und Institutionen fungiert, nicht zuletzt in Zeiten von Konflikten, Katastrophen oder anderen Notfällen. Dies bedeutet, dass die Rotkreuz-Gesellschaft zusätzliche Hilfe leistet und die staatlichen Akteure

ergänzt, aber nicht ihre Autorität oder Verantwortung ersetzt. Die Rotkreuz-Gesellschaften arbeiten eng mit staatlichen Stellen zusammen, um humanitäre Leistungen zu koordinieren, Rettungsmaßnahmen durchzuführen und die Bedürfnisse der Bevölkerung zu unterstützen, wobei sie sich an die jeweiligen nationalen Gesetze und Vorschriften halten.

Insofern kann das DRK unterstützend und im humanitären Bereich tätig werden. Solche Unterstützungsleistungen kann das DRK als Auxiliar für deutsche Behörden erbringen, und dabei unterscheidet die Anerkennungsbedingung in Art. 4 Nr. 3 der Statuten der Bewegung nicht zwischen zivilen und militärischen Behörden. Im Gegenteil ist eine Zusammenarbeit des DRK mit Streitkräften in der Gefahrenabwehr, bei Hilfeleistungen im Katastrophenfall oder bei humanitären Hilfseinsätzen im Ausland gelebter Alltag für das DRK. Insbesondere sieht **Art. 26 I. Genfer Abkommen** gerade auch ein Zusammenwirken mit Streitkräften vor, wenn er bestimmt, dass das Personal Nationaler Gesellschaften in den Sanitätsdienst von Streitkräften integriert werden kann und in gleicher Weise wie das Sanitätspersonal völkerrechtlich geschützt ist (siehe auch § 2 Abs. 1 Nr. 1 DRKG).

Eine solche Integration von Personal des DRK in den Sanitätsdienst der Bundeswehr ist jedoch der absolute Ausnahmefall und im DRK bzw. in der Bundeswehr bisher noch nie erfolgt. Ungeachtet dieses Ausnahmefalls ist das DRK als Nationale Rotkreuz-Gesellschaft in jeder Situation, jederzeit und unter allen Umständen an die **Grundsätze** der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung gebunden. Dies ist sowohl in den Anerkennungsbedingungen Nationaler Gesellschaften gem. Art. 4 Nr. 3 der Statuten der Bewegung als auch in § 1 S. 2 DRKG festgelegt. Die Grundsätze sind sowohl in ihrer Überschrift bzw. ihrem Schlagwort als auch in der Beschreibung ihres Inhalts für alle Institutionen und Individuen im DRK rechtlich verpflichtend. Die Anwendung der Rotkreuz-Grundsätze in Beziehungen von Komponenten der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung mit militärischen Akteuren ist im Jahr 2005 vom Delegiertenrat der Bewegung speziell und verbindlich geregelt worden. Alle Nationalen Gesellschaften, das IKRK und die Internationale Föderation haben sich auf **Richtlinien** für den Umgang mit Streitkräften geeinigt im „Guidance Document on Relations between the Components of the Movement and Military Bodies“. Sie haben sich darin auf **Leitprinzipien** und Kriterien geeinigt für Entscheidungen, ob und ggf. in welcher Form im Einzelfall ein Zusammenwirken mit militärischen Akteuren möglich ist oder abgelehnt werden muss. Diese Leitprinzipien und Kriterien sind immer anzuwenden, wenn ein Zusammenwirken mit Streitkräften in Frage steht, so dass Entscheidungen von DRK-Einheiten über die Übernahme von Unterstützungsleistungen im Rahmen von NATO-HNS oder EU-HNS immer auf dieser Grundlage getroffen werden müssen, sofern bei der konkreten Unterstützungsleistung ein Zusammenwirken mit militärischen Akteuren in Rede steht. Grundlage der Leitprinzipien und Entscheidungskriterien ist, ob die humanitäre Mission und das Mandat der Bewegung erfüllt werden können. Entsprechend muss in der Interaktion mit Streitkräften besondere Sorgfalt angewandt werden und muss auch die Auswirkung auf die Aktivitäten anderer RK-Komponenten in Betracht gezogen werden.

Diese Leitprinzipien lassen sich wie folgt zusammenfassen (vgl. die deutsche Übersetzung [MvL; Sp] der Leitprinzipien aus der Resolution des Delegiertenrats im Anhang):

- Die Komponenten bleiben unabhängig, arbeiten aber mit den Streitkräften zusammen, um in einer Lage ihre humanitäre Mission und ihr jeweiliges Mandat zu erfüllen.
- Die Interaktion zielt darauf ab, wirksame Hilfe und Schutz für die Opfer bewaffneter Konflikte und Katastrophen sicherzustellen.

- Entscheidungen werden unter Berücksichtigung der unmittelbaren und absehbaren Auswirkungen auf alle Komponenten der Bewegung getroffen.
- Die Aktivitäten dürfen von außen / durch Dritte nicht als Beitrag zu militärischen Handlungen / Anstrengungen wahrgenommen werden.
- Die Maßnahmen müssen im Einklang mit den Rotkreuz-Grundsätzen erfolgen – insbesondere Unabhängigkeit, Neutralität und Unparteilichkeit – und eine klare Rollentrennung zwischen militärischen und humanitären Aufgaben gewährleisten. Diese Rollenteilung in der Durchführung der Maßnahmen muss auch so wahrgenommen werden.
- Die Notwendigkeit der Interaktion mit militärischen Einheiten wird gegen die Einhaltung der Rotkreuz-Grundsätze abgewogen. Bei einer solchen Abwägung müssen Vorsicht und Zurückhaltung der Komponenten in Bezug auf eine Zusammenarbeit umso größer sein, je mehr die betreffenden Streitkräfte als Konfliktpartei wahrgenommen werden.
- In keinem Fall darf sich die Interaktion negativ auf die Sicherheit der Hilfeempfänger und/oder der humanitären Helfer / der Einsatzkräfte auswirken.

Bei Anfragen an das DRK zur Leistung von Unterstützungen im Rahmen von NATO-HNS oder EU-HNS, deren Erfüllung zu einem Zusammenwirken mit der Bundeswehr oder mit Akteuren ausländischer Streitkräfte führen würde, sind diese Leitprinzipien in jedem Einzelfall anzulegen. Insbesondere ist jeweils zu prüfen, ob

1. die militärischen Akteure einer Konfliktpartei angehören bzw. so wahrgenommen werden; ob
2. die Involvierung der jeweiligen militärischen Akteure Teil einer militärischen Handlung bzw. militärischer Anstrengungen ist bzw. von Dritten so wahrgenommen werden kann, und ob
3. ein Zusammenwirken des DRK mit diesen militärischen Akteuren eine Verletzung der Rotkreuz-Grundsätze (speziell Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit) darstellt oder als Verletzung wahrgenommen werden kann.

Wird auch nur eine dieser Fragen bejaht, ist bei der Zusage einer Anforderung äußerste Vorsicht und Zurückhaltung geboten bzw. muss abgelehnt werden. Vielmehr muss jederzeit humanitäres Handeln des DRK von militärischen Anstrengungen zu unterscheiden sein, auch in der Wahrnehmung Dritter. Es muss stets eine klare Abgrenzung zwischen den Aufgaben des Militärs und des DRKs vorhanden und nach außen sichtbar sein, z.B. durch räumlich, zeitlich oder inhaltlich getrennte Aktivitäten.

Ein Beitrag zu militärischen Anstrengungen kann insbesondere dann vorliegen, wenn Handlungen die Anstrengungen einer Konfliktpartei unmittelbar fördern oder begünstigen, „kriegerische Handlungen“ vorgenommen werden oder ein Verhalten als unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten zu werten ist. So können beispielsweise Übungen, Manöver oder der Transit von Streitkräften nicht zuletzt im geopolitischen Kontext durch eine Konfliktpartei oder durch Drittstaaten als Unterstützung einer Konfliktpartei wahrgenommen werden. In der Folge würde in diesen Fällen eine Unterstützung durch das DRK ebenfalls als Unterstützung einer Konfliktpartei wahrgenommen werden.

Unterstützungsleistungen an zivile Akteure

Die gleichen Leitprinzipien und Kriterien gelten in den Fällen, in denen zwar nicht militärische, sondern zivile Akteure involviert sind, aber deren Operation eine Förderung der militärischen Anstrengungen im Kontext eines bewaffneten Konflikts darstellt wie beispielsweise in dem gedachten Fall, dass eine Katastrophenschutzübung „demonstrativ“ in der geografischen Nähe eines Konfliktgebietes abgehalten wird. Das gleiche gilt, wenn eine Unterstützung der Operation eine Wahrung der Rotkreuz-Grundsätze unmöglich macht – etwa nur einem nicht nach dem Maß der Not ausgewählten Teil der Bevölkerung zugutekommt – oder negative Auswirkungen auf andere Komponenten der Bewegung haben würde, z.B. eine Operation des IKRK wesentlich erschweren würde. Auch dann muss eine Unterstützungsleistung ausscheiden, obwohl im Einzelfall zivile Akteure diejenigen sind, die unmittelbar handeln.

Zusammenfassung

DRK-Einheiten und -Kräfte können Anfragen zur Leistung von Unterstützung im Rahmen des EU-HNS und des NATO-HNS dann entsprechen, wenn die erbetene Unterstützungsleistung nicht eine Förderung der militärischen Anstrengungen der Partei eines bewaffneten Konflikts darstellt oder für Dritte als solche wahrgenommen wird. Dies gilt unabhängig davon, ob die zu unterstützenden Kräfte militärischer oder ziviler Natur sind. Entscheidend sind nicht die Akteure selbst, sondern der geopolitische Zusammenhang von Operation und Unterstützungsleistung, in denen Handlungen vorgenommen bzw. wahrgenommen werden. Es kommt immer darauf an, dass das DRK die Rotkreuz-Grundsätze wahrt, und zusätzlich, dass das DRK auch als eine die Grundsätze immer und unter allen Umständen wahrende Rotkreuz-Gesellschaft wahrgenommen wird. Nur so ist das DRK in der Lage, sich das Vertrauen aller und Zugang notleidenden Bevölkerungen zu bewahren.

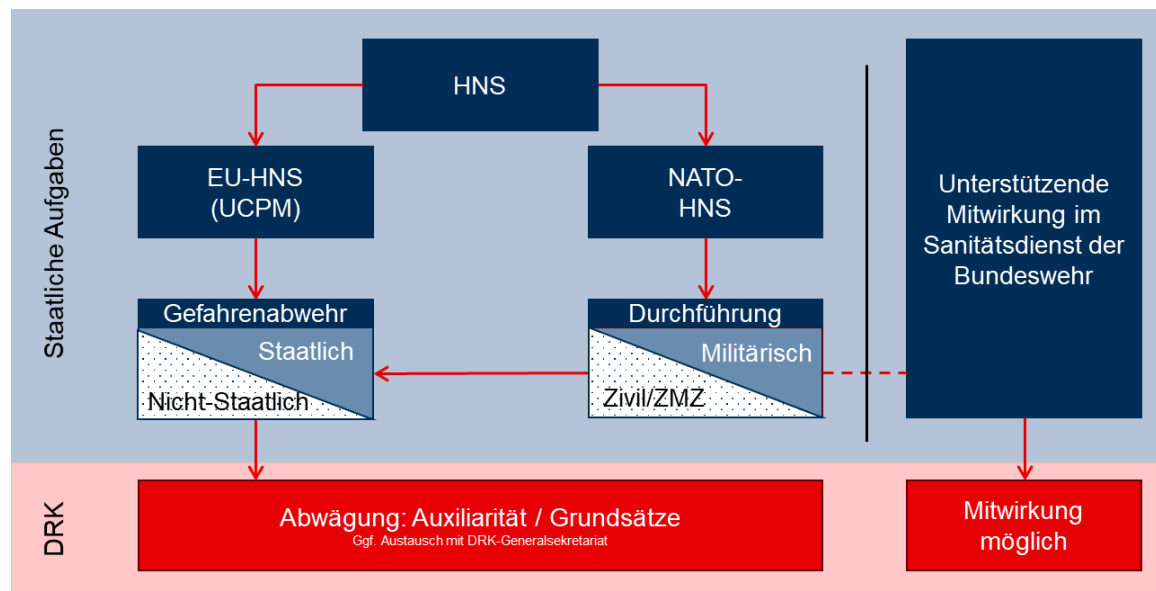
An DRK-Gliederungen gerichtete Anfragen zur Unterstützung von HNS-Aufgaben, die auf dieser Grundlage nicht abgelehnt werden müssen, können nach den üblichen Kriterien entschieden werden, wobei Kapazitäten, Verfügbarkeiten (Ressourcen des Katastrophenschutz/DRK-eigene Ressourcen) sowie tatsächliche und wirtschaftliche Leistbarkeit im lokalen und regionalen Kontext berücksichtigt werden müssen.

Im Ergebnis muss das DRK daher bei Anfragen zur Unterstützung im HNS eine sorgfältige Einzelfallprüfung hinsichtlich Art und Umfang sowie den Gesamtzusammenhang der zu erfüllenden Aufgaben vornehmen.

Da es sich bei der zivil-militärischen Zusammenarbeit um ein äußerst sensibles kommunikatives Thema handelt, wird darum gebeten, dass jegliche Öffentlichkeitsarbeit zu dem Thema nicht nur mit der Öffentlichkeitsarbeit des zuständigen Verbandes abgestimmt wird, sondern auch das Kommunikationsteam des Generalsekretariats einbezogen wird. Jegliche Anfragen können an presse@drk.de gerichtet werden.

In Zweifelsfällen sollte der Austausch mit den zuständigen Fachabteilungen im DRK-Generalsekretariat gesucht werden.

Handlungsorientierung



Guidance Document on Relations between the Components of the Movement and Military Bodies¹

Leitprinzipien für die Beziehungen zwischen den Komponenten der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und militärischen Stellen – 2005 (Übersetzung):

[Übersetzung DE durch MvL, Sp 02/2024]

- In ihrem Dialog mit Streitkräften auf allen Ebenen bewahren die Komponenten der Bewegung ihre Unabhängigkeit bei der Entscheidungsfindung und in ihrem Handeln, um [so] einen angemessenen Zugang zu allen Menschen zu gewährleisten, die humanitäre Hilfe benötigen.
- Beim Aufbau und bei der Pflege von Beziehungen zu und mit militärischen Einrichtungen stellen die Komponenten der Bewegung sicher, dass diese Beziehungen darauf abzielen, die wirksame Hilfe für und den wirksamen Schutz von Opfern bewaffneter Konflikte und vulnerablen / gefährdeten Personen zu stärken.
- Alle Komponenten der Bewegung stellen sicher, dass ihre Entscheidungen unter gebührender Berücksichtigung der möglichen Folgen für andere Komponenten und für die Positionierung der gesamten Bewegung getroffen werden.
- Alle Komponenten der Bewegung stellen sicher, dass sie im Einklang mit den Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, insbesondere Unabhängigkeit, Neutralität und Unparteilichkeit, handeln und so wahrgenommen werden.
- Jede Komponente setzt sich für eine klare Unterscheidung zwischen den jeweiligen Rollen militärischer Einrichtungen und Akteure sowie humanitärer Akteure ein, gibt in Zweifelsfällen einer solchen klaren Unterscheidung den Vorzug und achtet dabei besonders auf die Wahrnehmungen vor Ort und in der breiten Öffentlichkeit.
- In ihren Beziehungen zu und mit militärischen Einrichtungen und Akteuren stellen die Komponenten der Bewegung sicher, dass ihre Aktivitäten nicht als Beitrag zu den militärischen Bemühungen zu (be)werten sind und nicht als solche Beiträge wahrgenommen werden.
- Je mehr militärische Einrichtungen und Akteure als Partei eines bewaffneten Konflikts wahrgenommen werden, desto mehr/stärker wägen die Komponenten der Bewegung die verstärkte und größere Notwendigkeit einer Interaktion mit diesen Einrichtungen und Akteuren ab gegenüber den Folgen solcher Beziehungen für die Einhaltung der Rotkreuz-Grundsätze.
- Die Mitglieder der Bewegung achten stets darauf, dass ihre Beziehungen zu militärischen Einrichtungen und Akteuren die Sicherheit der Begünstigten / Hilfeempfänger und des humanitären Personals nicht beeinträchtigen.

Konzeption Zivile Verteidigung (2016);

https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/bevoelkerungsschutz/konzeption-zivile-verteidigung.pdf?__blob=publicationFile&v=1

¹ <https://www.icrc.org/en/doc/resources/documents/resolution/council-delegates-resolution-7-2005.htm>

Host Nation Support Prüffragen für DRK-Gliederungen

1. Unabhängigkeit und Zusammenarbeit mit Streitkräften:

- Bewahren wir unsere Unabhängigkeit, während wir mit den Streitkräften zusammengearbeitet haben, um unsere humanitäre Mission und unser Mandat zu erfüllen?

2. Ziele der Interaktion:

- Können wir sicherstellen, dass unsere Interaktionen auf die Erfüllung unserer humanitären Mission ausgerichtet ist?
- Inwiefern tragen unsere Interaktionen mit den Streitkräften dazu bei, wirksame Hilfe und Schutz für Opfer bewaffneter Konflikte und Katastrophen sicherzustellen?

3. Wahrnehmung als Beitrag zu militärischen Handlungen:

- Wie gewährleisten wir die Wahrnehmung unserer Aktivitäten als unabhängige humanitäre Maßnahmen?
- Können wir sicherstellen, dass unsere Aktivitäten von externen Parteien oder Dritten nicht als Beitrag zu militärischen Handlungen oder Anstrengungen wahrgenommen werden?

4. Berücksichtigung der Auswirkungen auf alle Bewegungskomponenten:

- Treffen wir die Entscheidungen so, dass die unmittelbaren und absehbaren Auswirkungen auf alle Komponenten der Bewegung angemessen berücksichtigt werden?
- Wie werden die Auswirkungen unserer Entscheidungen auf andere Komponenten der Bewegung bewertet und berücksichtigt?

5. Einhaltung der Rotkreuz-Grundsätze und Rollentrennung:

- Sind unsere Maßnahmen im Einklang mit den Rotkreuz-Grundsätzen?
- Gewährleisten unsere Entscheidungen eine klare Rollentrennung zwischen militärischen und humanitären Aufgaben?
- Können wir sicherstellen, dass die Rollenteilung in der Durchführung unserer Maßnahmen auch von externen Beobachtern wahrgenommen werden kann?

6. Abwägung der Interaktion mit militärischen Einheiten:

- Wägen wir die Notwendigkeit der Interaktion mit militärischen Einheiten gegen die Einhaltung der Rotkreuz-Grundsätze ab?
- Zeigen wir Vorsicht und Zurückhaltung, insbesondere wenn die betreffenden Streitkräfte als Konfliktpartei wahrgenommen wurden bzw. werden?

7. Auswirkungen auf die Sicherheit der Beteiligten:

- Können wir sicherstellen, dass unsere Interaktionen mit den Streitkräften keine negativen Auswirkungen auf die Sicherheit der Hilfeempfänger und unseres Personals haben bzw. haben werden?
- Werden Sicherheitsrisiken für die Begünstigten und das humanitäre Personal minimiert oder vermieden?